Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

17. Verordnung vom 03.08.1822 publ. 08.08.1822

diese Orte auf der Route zwischen Varel und Bremen und Oldenburg und Bremen pas= sirt, ein Stationsgeld erhoben werden, wels ches in Semäßheit der Bekanntmachung vom 12ten May 1817. beträgt:

für 2 Pferde 36 Gr. Gold, für 3 Pferde 54 Gr. Gold,

für 4 und mehrere Pferde 1 Rthlr. Gold, und finden in Rücksicht desselben diejenigen Bestimmungen Unwendung, welche in der vorgedachten Bekanntmachung enthalten sind.

Derjenige fremde Miethfuhrmann, wels der nach Elsfleth fährt, erlegt gleichfalls an den genannten benden Orten das Stationsgeld, erhält es aber auf der Rückfahrt gegen Vorzeis gung einer von den Postofficialen in Elsfleth unentgeltlich zuertheilenden Bescheinigung, daß er dort abwesend gewesen ist, zurück, so wie derjenige, der von Elsfleth kommt, wenn er eine solche Vescheinigung vorzeigt, zu Huntebrück und Ochtum kein Stationsgeld zu erlegen hat.

Mit der Erhebung des Stationsgeldes sind die Zolleinnehmer zu Huntebruck und Ochtum beauftragt.

17) Regierungs: Bekanntmachung v. zten Aug. 1822., publ. am 8 ten ejd.

Es ist der Regierung bekannt geworden, Berbot des Bors daß die bereits in alteren Verordnungen ent: gens geistiger Getranke an die

haltenen Vorschriften, wodurch das hochst nachtheilige, die Reigung zum Trunk beforz dernde Vorgen geistiger Setranke an die Gaste in den Schenken und Wirthshäusern beschränkt wird, häusig nicht befolgt werden.

Mit höchster Genehmigung Gr. Hers zoglichen Durchlaucht wird demnach Folgendes verordnet:

- 1) Allen Gast = und Schenkwirthen wird das Creditgeben auf Wein, Brannts wein und andere starke Getränke, wohin jedoch Bier nicht zu rechnen ist, derges stalt untersagt, daß darauf überall keine gerichtliche Hülfe gegeben werden soll, ausgenommen, wenn das Getränk zwis schen Faß und Boden, ben nicht kleines ren Quantitäten als Luker verkauft ist. Ben Reisenden, die in einem Wirthschause logiren und erst ben der Abreise nach herzugebender Rechnung bezahlen, sindet jedoch diese Borschrift keine Answendung.
- 2) Der Wirth, welcher dieser Vorschrift zuwider creditirt haben würde, soll im ersten Contraventionsfall mit 1 Athlr., im zweyten mit 5 Athlr. Brüche, und im dritten mit dem Verlust seiner Concession bestraft werden.